

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



AFS Flugschule GmbH
Karl-Heinz Paul
Fritzlarer Str. 12
34537 Bad Wildungen

Gmund, 26.06.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wellen - Auf dem Schleifstein", 34537 Edertal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der AFS Flugschule GmbH als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 10: Flurstücke 14 und 16 (Starts), Flur 8: Flurstück 4 und Flur 9: Flurstück 22 und 23 (Landungen und Windenschlepp), Gemarkung Wellen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Geländehalter hat durch genaue Einweisung dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
2. Das Landefeld muss für Gleitsegelflugbetrieb eine Größe von mindestens 60m x 60m bei geringer Bewuchshöhe aufweisen.
3. Schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Lediglich im Bereich der Heckenzeile bei Wellen ist ein Rückschnitt auf ca. 20m Länge zulässig.
4. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. bei der Gemeinde Edertal eine Sondergenehmigung einzuholen. Auf Sammeltransporte ist hinzuwirken.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
6. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Start- und Landeflächen sind landwirtschaftlich zu unterhalten und zu pflegen. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der Landwirte möglich.

8. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind Windrichtungsanzeiger oder andere Gegenstände wieder zu entfernen. Die Flächen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, Abfälle sind einzusammeln und zu entsorgen.
9. Schleppbetrieb darf nur in südwestlicher Richtung durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand von mind. 50m zu der Bundesstraße eingehalten wird. Schlepps in nordöstlicher Richtung sind nicht zulässig, da bei der Landung der Sicherheitsabstand zur Bundesstraße nicht eingehalten werden kann.
10. Alle Piloten sind auf die Luftraumstruktur und auf die Nähe der Kontrollzone Fritzar hinzuweisen. Ein Einflug in die Kontrollzone darf nur mit Zustimmung des Towers Fritzar erfolgen. Vor Aufnahme des Betriebes sind alle Piloten in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
11. Schleppbetrieb darf nur in Anwesenheit des Ausbildungsleiters der Flugschule AFS stattfinden.
12. Die Flugschule meldet während der allgemeinen Öffnungszeiten des Heeresflugplatzes Fritzar vor Beginn des Schleppbetriebs, diesen telefonisch bei der Flugberatungsstelle Fritzar unter der Nummer 05622/992350 an.
13. Wenn die Verkehrssituation des Heeresflugplatzes Fritzar dies zulässt, kann mit dem Schleppbetrieb begonnen werden. Eine ständige Erreichbarkeit ist jedoch über Telefon (0171/7722516) oder über Flugfunk (122.1 MHz) sicher zu stellen.
14. Ist eine Freigabe aufgrund des vorherrschenden Flugverkehrs nicht möglich, schlägt die Platzkontrolle einen späteren Zeitpunkt zur Aufnahme des Flugbetriebes der AFS-Schule vor.
15. Bei geplanten Schleppbetrieb der AFS-Flugschule außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit des Heeresflugplatzes Fritzar (z.B. an Wochenenden) ist eine Koordinierung im Vorfeld notwendig. Hierzu hat die AFS-Flugschule den geplanten Flugbetriebszeitraum zuvor während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Flugberatung Fritzar anzumelden.
16. Die allgemeine Öffnungszeit des Heeresflugplatzes Fritzar ist festgelegt von:
 - Mo – Do von 08:00 bis 17:00 Uhr Ortszeit
 - Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr Ortszeit
17. Die Flächen befinden sich z.T. im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Kellerwald“ vom 11.08.1972, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.1998. Der Erlaubnisinhaber hat die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Waldeck-Frankenberg gesondert einzuholen. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sind dringend einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.08.2000 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Wellen – Auf dem Schleifstein“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 12.09.2002 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 28.09.2006 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Am 09.02.2007 wurde zusätzlich eine Erlaubnis für die Nutzung der Landeflächen als Schleppstrecke beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Waldeck-Frankenberg am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.01.2007 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die

Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden. Es wurde von Seiten der Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet befinden und der Geländehalter eine gesonderte Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen habe.

Mit Schreiben vom 12.02.2007 wurde das Luftwaffenamt Köln am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab mit Schreiben vom 12.03.2007 eine Stellungnahme ab. Das Luftwaffenamt wies darauf hin, dass sich die beantragte Schleppstrecke an der westlichen Kontrollzone Fritzlar befindet und daher eine Betriebsabsprache mit dem Kampfhubschrauberregiment Fritzlar notwendig sei. Die Flugschule hat am 01.05.2007 die erforderliche Betriebsabsprache verfasst. Die Bestimmungen dieser Absprache sind Bestandteil der Erlaubnis.

Die Gemeinde Edertal stimmte dem Schleppbetrieb auf den beantragten Flächen und der damit verbundenen Wegenutzung mit Schreiben vom 22.06.2007 zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 05.02.2007 nachgewiesen.

Die Erlaubnis konnte somit neu gefasst werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb